



## Keuchhusten

Keuchhustenerkrankungen können durch eine rechtzeitig begonnene und vollständige Immunisierung verhindert werden.

<b>Inkubationszeit</b>	6 bis 20 Tage, gewöhnlich 9 bis 10 Tage
<b>Dauer der Ansteckungsfähigkeit</b>	Die Ansteckungsfähigkeit beginnt am Ende der Inkubationszeit, erreicht ihren Höhepunkt während der ersten beiden Wochen der Erkrankung und kann bis zu 3 Wochen nach Beginn des Stadium convulsivum andauern. Bei Durchführung einer antibiotischen Therapie verkürzt sich die Dauer der Ansteckungsfähigkeit auf etwa 53 bis 7 Tage nach Beginn der Therapie.
<b>Beschwerden</b>	Erkältung, die Hustenanfälle nehmen dann deutlich zu und gehen oft bis zum Erbrechen. Die Krankheit dauert etwa drei Monate. Schwere Komplikationen, auch mit Todesfällen, treten vor allem bei Säuglingen auf. Deshalb ist es wichtig, die Kinder zum frühestmöglichen Zeitpunkt durch Impfung zu schützen.
<b>Zulassung nach Krankheit</b>	Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Ohne antimikrobielle Behandlung ist eine Wiedenzulassung frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich.
<b>Ausschluss von Ausscheidern</b>	Entfällt.
<b>Ausschluss von Kontaktpersonen</b>	Ein Ausschluss von Personen aus Gemeinschaftseinrichtungen, die Kontakt zu Pertussis Erkrankten hatten, ist nicht erforderlich, solange kein Husten auftritt. Bei Husten sind Untersuchungen zur Feststellung oder zum Ausschluss von Pertussis angezeigt.
<b>Hygienemaßnahmen zur Verhütung von Infektionen</b>	Wirksame Maßnahmen sind nicht bekannt.
<b>Medikamentöse Prophylaxe nach Exposition</b>	Für enge Kontaktpersonen ohne Impfschutz in der Familie, der Wohngemeinschaft oder in Gemeinschaftseinrichtungen besteht die Empfehlung einer Chemoprophylaxe mit Makroliden (Antibiotika). Geimpfte Kontaktpersonen sind vor der Erkrankung weitgehend geschützt, können aber vorübergehend mit Keuchhusten-Erregern besiedelt sein und damit eine Infektionsquelle darstellen. Daher sollten auch geimpfte enge Kontaktpersonen vorsichtshalber einen Hausarzt kontaktieren, da durch eine Chemoprophylaxe gefährdete Personen ihrer Umgebung geschützt werden können. In Zusammenhang mit erkannten Pertussis-Häufungen sollte bei Kindern und Jugendlichen mit engem Kontakt zu Pertussis-Erkrankten im Haushalt oder in Gemeinschaftseinrichtungen die Komplettierung einer unvollständigen Immunisierung erfolgen bzw. eine Boosterimpfung erwogen werden, wenn die letzte Impfung länger als 5 Jahre zurückliegt.

### Empfehlungen für den Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen:

#### „Meldepflichtig“

Eine Wiedenzulassung zu Gemeinschaftseinrichtungen kann frühestens 5 Tage nach Beginn einer effektiven Antibiotikatherapie erfolgen. Ein schriftliches ärztliches Attest ist nicht erforderlich. Ohne antimikrobielle Behandlung ist eine Wiedenzulassung frühestens 3 Wochen nach Auftreten der ersten Symptome möglich.